



# Amtsgericht Syke

## Beschluss

### Terminbestimmung

35 K 9/24

23.01.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 13. Juni 2025, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Amtshof 2, 28857 Syke, Saal/Raum 16, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Fahrenhorst Blatt 519 eingetragene Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung   | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                             | Größe m² |
|----------|-------------|------|-----------|-----------------------------------------------------|----------|
| 2        | Fahrenhorst | 8    | 72/17     | Gebäude- und Freifläche,<br>Zum Bradenholz 14, 14 A | 1318     |

Der Versteigerungsvermerk wurde am 18.03.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 358.000,00 €

Objektbeschreibung: Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung

Detaillierte Objektbeschreibung:

Freistehendes, eingeschossiges Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Einliegerwohnung), Erdgeschoss-Anbau und Teilkeller, ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt

Grundstücksgröße: 1.318 m², Wohnfläche 221,67 m²

Baujahr: 1957 - gem. Bauakte -, 2000 wurde ein großzügiger Erdgeschoss-Anbau errichtet, Kellerräume möglicherweise älter, Modernisierung 2006

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter  
**[www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**